

**Ordnung für das weiterbildende künstlerische Studium
im Fachbereich Musik an der Hochschule für Künste Bremen
vom 06.03.2026**

Die Rektorin der Hochschule für Künste Bremen hat gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem. GBl. 2007, S.339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 2025 (Brem. GBl., S. 672), die vom Fachbereichsrat Musik der Hochschule für Künste Bremen am 06.03.2026 beschlossene Ordnung für das weiterbildende künstlerische Studium im Fachbereich Musik an der Hochschule für Künste Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Hochschule für Künste Bremen führt nach Maßgabe dieser Ordnung ein weiterbildendes Studium in den Hauptfächern der im Fachbereich eingerichteten Studiengänge durch. Das jeweilige Studienangebot ist begrenzt nach Maßgabe freier Hauptfachkapazitäten des Lehrpersonals des Fachbereichs Musik im jeweiligen Semester.

**§ 2
Zweck des Studiums**

Zweck des Weiterbildungsstudiums ist eine Vertiefung und Ergänzung von Fähigkeiten der Studierenden im Sinne einer Optimierung der durch ein vorangegangenes Studium und/oder durch berufspraktische Erfahrungen gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Durch das Weiterbildungsstudium wird kein Studienabschluss erworben.

**§ 3
Studienbeginn und -dauer, Studiengebühren**

- (1) Das Weiterbildungsstudium beginnt zum 01.04. eines Jahres (Sommersemester) oder zum 01.10. eines Jahres (Wintersemester).
- (2) Es soll einen Lehrumfang von 15 Stunden à 60 Minuten im Sommersemester und 17 Stunden im Wintersemester umfassen.
- (3) Die Studiengebühren betragen 1.500,- Euro je Semester.

**§ 4
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Weiterbildungsstudium kann unter der Voraussetzung freier Kapazitäten hauptamtlich Lehrender zugelassen werden, wer

- a) über einen Hochschulabschluss in dem gewählten oder einem hiermit verwandten Fach verfügt oder besondere berufspraktische und künstlerische Erfahrungen nachweist, die ein erfolgreiches Weiterbildungsstudium erwarten lassen, und
 - b) die Zulassung bis spätestens zum 15.03. eines Jahres für das darauffolgende Sommersemester oder bis spätestens zum 15.09. eines Jahres für das darauffolgende Wintersemester jeweils in der von der Hochschule vorgegebenen Form beantragt hat.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Dekan/die Dekanin im Einverständnis mit dem/der zuständigen Fachdozenten/Fachdozentin.
- (3) Das Weiterbildungsstudium kann nur begonnen werden, wenn zuvor der Nachweis über die Zahlung der Studiengebühren erbracht wird.
- (4) Eine erneute Bewerbung und Zulassung nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 ist insgesamt bis zu dreimal möglich.

§ 5

Form des Studiums

- (1) Das Studium findet grundsätzlich in Form des Einzelunterrichts statt.
- (2) Die zusätzliche Teilnahme an Gruppenlehrveranstaltungen der künstlerischen, musikpädagogischen, musiktheoretischen oder musikwissenschaftlichen Bereiche kann auf Antrag der teilnehmenden Person durch den/die zuständige/n Fachdozenten/Fachdozentin genehmigt werden, wenn dadurch die Studienmöglichkeiten ordnungsgemäß immatrikulierter Studierender nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Lehrbeauftragte für das weiterbildende künstlerische Studium im Bereich Alte Musik

- (1) Lehraufträge für das weiterbildende künstlerische Studium können ausschließlich im Bereich der Alten Musik vergeben werden.
- (2) Lehraufträge für das weiterbildende künstlerische Studium sind nur für Hauptfachinstrumente zulässig,
- a) die nicht durch hauptamtlich Lehrende vertreten werden und
 - b) in denen grundständig Studierende eingeschrieben sind.
- (3) Lehraufträge ausschließlich für Teilnehmende des Weiterbildungsstudiums sind ausgeschlossen.
- (4) Ein Anspruch auf Erteilung eines Lehrauftrags besteht nicht.

§ 7

Rechtsstellung der Teilnehmenden

Die Teilnehmenden des Weiterbildungsstudiums gehören der Hochschule gemäß § 5 Abs. 5 BremHG an. Sie sind jedoch nicht Mitglieder der Hochschule gemäß § 5 Abs. 1 BremHG.

§ 8

Einrichtungen der Hochschule

Nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten können die Teilnehmenden am Weiterbildungsstudium die Einrichtungen der Hochschule nutzen, wenn dadurch die Studienmöglichkeiten ordnungsgemäß immatrikulierter Studierender, insbesondere bei Nutzung der Überäume, nicht beeinträchtigt werden.

§ 9

Teilnahmenachweis

Nach Abschluss des Weiterbildungsstudiums wird den Teilnehmenden ein Teilnahmenachweis mit dem Siegel der Hochschule ausgestellt, der von dem/der zuständigen Fachdozenten/Fachdozentin und von dem Dekan/der Dekanin unterzeichnet ist.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung für das weiterbildende Studium Künstlerische Ausbildung an der Hochschule für Künste Bremen vom 07.10.2016 außer Kraft.

§ 11

Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Teilnehmenden, die ihr Weiterbildungsstudium ab dem 01.04.2026 aufnehmen.
- (2) Für Teilnehmende, die ihr Weiterbildungsstudium vor dem 01.04.2026 aufgenommen haben, gilt die Ordnung für das weiterbildende Studium Künstlerische Ausbildung an der Hochschule für Künste Bremen vom 07.10.2016 in der jeweils auf sie anwendbaren Fassung fort.

(3) Den in Absatz 2 genannten Teilnehmenden entsteht aus dem Inkrafttreten dieser Ordnung kein Nachteil (Bestandsschutz).

Genehmigt,
Bremen, den 13.03.2026

- digitale Version ohne Unterschrift -

i. V. Dr. Antje Stephan
Kanzlerin